

§ 75 AllgStrSchV 2020 Elektronische Datenbank und Betriebsbericht

AllgStrSchV 2020 - Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber hat eine lückenlose Dokumentation der radioaktiven Abfälle mittels einer elektronischen Datenbank zu führen, die für die zuständige Behörde jederzeit einsehbar ist.
2. (2)Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber hat der zuständigen Behörde jährlich einen Betriebsbericht zu übermitteln, der Informationen zu allen wesentlichen Betriebsvorgängen enthält. Dazu zählen insbesondere:
 1. 1.Bilanzierung der eingegangenen radioaktiven Abfälle;
 2. 2.Bilanzierung der im Berichtszeitraum konditionierten Abfallfässer;
 3. 3.aktuelle Zwischenlagerbelegung;
 4. 4.Bilanzierung der radioaktiven Abfälle, die mit der aktuell vorhandenen Technik nicht aufgearbeitet werden können;
 5. 5.Ergebnisse der Personendosisermittlung sowie der Arbeitsplatz- und Umgebungsüberwachung;
 6. 6.sicherheits- oder strahlenschutzrelevante Ereignisse im Berichtszeitraum;
 7. 7.Bilanzierung der radioaktiven Stoffe, die im Berichtszeitraum abgeleitet wurden;
 8. 8.Bilanzierung der im Berichtszeitraum freigegebenen radioaktiven Materialien.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at